

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlag: Rieser Verlag, Riesa.
Sonder Nr. 22.

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Riesa.
Sonder Nr. 22.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Weida.

Nr. 296.

Dienstag, 23. Dezember 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,00 Mark vom Lustiggebühren, bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen. Ein Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 40 Pf., Druckpreis 40 Pf. (einschließlich des 40% Zuschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versät, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsgebühr, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Eisenwerke oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Rieser & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle, Gerichtsstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmalz, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

4. Nachtrag

zur Verordnung vom 18. September 1919 (1890 V L A IV) über die Fleischverforgung im Reichsgebiet vom 18. September 1919 (Sächs. Staatszeitung vom 18. September 1919, Nr. 212). Mit Wirkung vom 15. Dezember 1919 ab tritt mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums unter Fortfall der bisher gewährten Schneidlosgeld- und Anfuhrprämien eine Aufwandsgebühr von M. 2,75 je Zentner in Kraft.

Diese Bestimmung gilt im Freistaate Sachsen entsprechend für die auf Landestartoffelkarte gelieferten Kartoffeln.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittellamt, 18970

Ausschließung von der Beschäftigung in der Fleischverforgung.

Auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über Fleischverforgung vom 27. März 1918 (RWSL S. 199) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. August 1918 (RWSL S. 935) und vom 28. Oktober 1919 (RWSL S. 1829) wird folgendes verordnet:

1. Fleischer, Viehhändler sowie sonstige mit Aufgaben der beschriebenen Fleischverforgung betraute Gewerbetreibende oder Privatpersonen sind, wenn sie sich der Schwarzschlachtungen oder des Schleichhandels mit Vieh und Fleisch in irgend einer Form (Täter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfe) schuldig machen, von jeder weiteren Mitwirkung in Dienste der öffentlichen Fleischverforgung ausnahmslos auszuschließen und dürfen darin nicht wieder beschäftigt werden, und zwar weder mit der Verteilung von Vieh und Fleisch, noch mit dem Ankauf von Vieh, noch mit Schlachtungen, Wurfherstellungen oder sonstigen Aufgaben der Fleischverforgung. Offene Geschäftsstellen, die der Betreffende zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben unterhält, sind zu schließen.

2. Der Ausschluss kann auch bereits vorläufig bei dringendem Verdachte erfolgen ohne Rücksicht auf die bereits eingetretene Einleitung oder den Abschluss eines Strafverfahrens.

3. Der vorläufige Ausschluss hat sofort zu erfolgen:
a) wenn der Beschuldigte auf frischer Tat bei einer Schwarzschlachtungen oder beim Schleichhandel betroffen wird, oder
b) wenn das Landespreisamt auf Grund von ihm angelegter Ermittlungen darauf anträgt.

4. Die Gemeinden, Kommunalverbände und der Viehhändlerverband sind verpflichtet, die Ausschließung in den Fällen, wo sie zu erfolgen hat, ohne Verzug durchzuführen. Den Anträgen des Landespreisamtes auf vorläufige Ausschließung ist unter allen Umständen, und zwar ohne vorherige Vornahme weiterer Erörterungen, sofort zu entsprechen.

5. Fleischer gegen die Ausschließung bewirken keinen Aufschub.

6. Eine Wiederbeschäftigung vorläufig ausgeschlossener Personen darf erst nach Abschluss des eingeleiteten Strafverfahrens stattfinden, wenn sich ergibt, daß der Verdacht nicht begründet war, oder wenn, soweit der Ausschluss auf Antrag des Landespreisamtes erfolgt ist, das Landespreisamt der Wiederbeschäftigung zustimmt.

7. Was einen nach vorstehenden Bestimmungen ihm unterliegenden Handel oder gewerblichen Betrieb oder eine ihm unterlagte Beschäftigung unbedingt fortsetzt, wird nach § 15 der eingangs erwähnten Bekanntmachung über Fleischverforgung vom 27. März 1918 mit Geldstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, gleichviel, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Dresden, am 20. Dezember 1919. Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über die Verwendung des Wehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 26. November 1919 (RWSL S. 1903).

Zur Ausführung der unten abgedruckten Verordnung über die Verwendung des Wehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 26. November 1919 wird folgendes bestimmt:

1. Für Hautschlachtungen verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über die Bewertung nachgeschlachteter Tiere und des Verkehrs mit nicht bauwürdigen Fleischen vom 20. Juni 1918 (R. 144 der Sächs. Staatszeitung), wonach insbesondere der Tierhalter das ganze nachgeschlachtete Tier einschließlich der Haut an die von dem Kommunalverbände bestimmte Stelle abzuliefern hat.

Außer dem nach § 4 der genannten Verordnung zu bestimmenden Preise hat der Tierhalter den Häutezuschlag zu erhalten.

II. Der Kommunalverband kann dem Tierhalter auf Antrag die Haut zur eigenen Verwendung belassen, wenn dieser entweder den vollen Kaufpreis, den der Kommunalverband für Häute der in Frage kommenden Art zu erhalten pflegt, unter Abzug des ihm zukommenden Häutezuschlags entrichtet oder wenn er an den Kommunalverband 1/10 des von der Fleischsteuer berechneten durchschnittlichen Wehrerlöses abführt.

III. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den ihnen zukommenden Anteil am Häuteerlös, soweit sie ihn nicht nach näherer Anweisung des Ministeriums zur Erhöhung der Wertentspanne der Fleischer oder zur Versorgung der Bevölkerung mit Leder und Schuhwerk zu billigeren Preisen benutzen, ausschließlich zur Verabreichung des Fleischpreises oder zur Erfüllung anderer Aufgaben auf dem Gebiete der Fleischverforgung zu verwenden.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 23. Dezember 1919.

— Zwei Gebeimschlachtungen sind letzthin in unserer Stadt aufgedeckt worden. Bei der einen, die in der Niederlagstraße stattfand, handelte es sich um ein über zwei Zentner schweres Schwein, die andere ist in der Großenhainer Straße erfolgt. Das Fleisch der geschlachteten Tiere ist von der Polizei beschlagnahmt und im städtischen Schlachthof abgeliefert worden.

— Ermittelte Diebe. Der am Sonnabend bei der Frau Hampel erfolgte Geldfahndungsraub hat seine Aufklärung gefunden. Die Täter sind in drei Schulknaben aus Weida ermittelt worden, von denen einer schon erbeulicht worden ist. Die Knaben erklären, daß die Raffette in der Schlafstube der Hampelschen Wohnung bei offenem Fenster gestohlen habe. Sie hätten angenommen, daß es sich um eine Wäschekasse handelte. Diese hätten sie gehoben, um der Schwester des einen Jungen eine Freude zu machen. Erst in Weida wollen sie gemerkt haben, was für ein Schatz ihnen in die Hände gefallen sei. Sie haben darauf die Raffette in eine Schleiße geworfen und das Geld (über 2000 M.) an sich genommen. Es konnte ihnen bis auf wenige Scheine, die sie verloren haben wollen, wieder abgenommen werden.

— Ein Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken. Der Vollstammer ist eine Regierungsvorlage über ein Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken zugegangen. Das Gesetz soll den Käufer mit Grundstücken unterbinden und damit auch eine Ursache der Mißbilligung beseitigen. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

Die Auffassung eines Grundstückes sowie jede Vereinbarung, welche die Verbindung zur Uebertragung eines Grundstückes zum Gegenstand hat, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Dasselbe gilt von Teilen eines Grundstückes. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden. Weiter wird die Zuständigkeit erklärt. Das Grundbuchamt darf eine Rechtsänderung erst dann ins Grundbuch eintragen, wenn ihm die Genehmigung nachgewiesen ist. Die Genehmigung ist nicht ersatzlos bei Rechtsgeheimnissen: 1. des Reiches, des Landes Sachsen, einer Gemeinde, oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staat als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation oder Erziehung von Wohnungen befaßt; 2. zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder in der Sekundlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe noch besteht; 3. beim Verkauf von Grundstücken unter 150 Quadratmeter. — Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen, besonders, wenn ein unangemessener Kaufpreis vereinbart ist. In dem Genehmigungsgeheimnis haben die Antragsteller eine schriftliche Versicherung abzugeben, daß der zwischen ihnen geschlossene Vertrag richtig und vollständig mitgeteilt ist, und besonders der Vertragsinhalt mit den tatsächlich getroffenen Vereinbarungen übereinstimmt und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind. Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Versicherung kann auf Abschluß und den Inhalt anderer mit dem Veräußerungsgeschäft in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte der Beteiligten erstreckt werden, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß solche

Geschäfte abgeschlossen sind. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Versicherung des § 6 an Güter statt abgegeben wird. Wenn die vorgeschriebene schriftliche Versicherung wissenschaftlich falsch abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wegen der Verlegung der Genehmigung ist Beschwerde bei der Amtshauptmannschaft zulässig, deren Entscheid gültig ist. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt das Reichsstatut vom 11. Juli 1919 und die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918. In der Begründung wird daran erinnert, daß dieser Gesetzesentwurf einem Beschluß der Vollstammer vom 23. Mai 1919 entspricht, in dem die Kammer die Regierung ersucht hatte, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß ein Gesetz erlassen werde, wodurch schon jetzt, vor der Sozialisierung von Grund und Boden, der Privatbesitzer mit dem Käufer mit bebautem oder unbebautem Grund und Boden ein Ende gemacht werde.

— Aus dem Landespreisamt. Das Landespreisamt berichtet über seine Revisionstätigkeit in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember wie folgt: In 4 Amtshauptmannschaften fanden 126 Stallrevisionen statt, wobei festgestellt wurde, daß 1 Wind, 2 Stück Jungvieh, 10 Kühe und 17 Schweine, 17 Küfer, 3 Ferkel, 10 Schafe und 1 Ziege nicht in die Viehbestandslisten aufgenommen waren. Die Tiere wurden gesichert bzw. beschlagnahmt. Schwarzschlachtungen kamen wiederholt zur Anzeige; es konnten dabei insgesamt 6 Schweine, mehrere Schafe, sowie 113 Kilogramm Fleisch und Wurstwaren beschlagnahmt werden. Außerdem wurde eine geheime Wurstfabrik aufgehoben, wobei 1 Zentner Fett- und Jagdwurst und 22

IV. Als zuständige Behörde für die Entscheidung über Streitigkeiten, welche sich aus den Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 26. November 1919 ergeben, wird die dem beteiligten Kommunalverbände vorgelegte Amtshauptmannschaft bestimmt. Dresden, am 20. Dezember 1919. 2768 V L A. III

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittellamt, 18914

Mit Rücksicht auf die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche werden die verschärften Maßregeln gegen diese Seuche, die in § 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 (S. u. V. Bl. S. 58), und zwar unter a Abs. 1 und 2 (Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse) und unter c (zehntägige Beobachtung) vorbehalten sind, nunmehr für den gesamten Handel und Verkehr mit Rindern (einschließlich der Kühe), Schafen, Ziegen und Schweinen von außerstädtischen Gebieten nach dem Freistaat Sachsen in Wirksamkeit gesetzt.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Eisenwerke oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

— In der Verordnung, durch die sich die Verordnung vom 16. 7. 19 (Sächs. Staatszeitung Nr. 161) erledigt, tritt sofort in Kraft.

Ueber Einzelheiten der hierauf zu beobachtenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirksärzte Auskunft. Dresden, am 18. Dezember 1919. 1029 V V

Wirtschaftsministerium, 189914

Schließung der Amtsräume.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende Kohlennot werden einer Verordnung des Ministeriums des Innern folgend die Amtsräume auch am Sonnabend, den 27. Dezember 1919 geschlossen gehalten.

Dringende Angelegenheiten werden in der Zeit von 10—12 Uhr vormittags erledigt werden. Mittwoch, den 24. Dezember 1919

Find die Amtsräume von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet. Großenhain, am 22. Dezember 1919.

A. Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 130 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Barth & Sohn in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Geurteilte Marie verb. Valter geb. Barth und Bertha Louise verb. Valter geb. Barth sind aus der Erbengemeinschaft ausgeschlossen und nicht mehr Mitinhaberinnen.

Der Mitinhaber Ernst Otto Barth ist volljährig. Amtsgericht Riesa, den 20. Dezember 1919.

Allgemeine Rattenvertilgung im Stadtbezirk Riesa betr.

Der seit Anfang dieses Monats im Stadtbezirk Riesa zur Vertilgung der Ratten tätig gewesene Kammerjäger Baumann aus Chemnitz wird am 29. Dezember 1919 zur Vornahme der etwa erforderlichen Nachlegungen des Rattenföders nach hier kommen.

Wir fordern deshalb sämtliche Besitzer von Grundstücken, die nach der erfolgten Auslegung des Rattenföders weitere Ratten in ihren Grundstücken wahrgenommen haben, auf, zwecks Vornahme einer unentgeltlichen Nachlegung, dies bis zum 27. Dezember 1919 im Rathaus — Polizeiwache — zu melden.

Gleichzeitig geben wir noch bekannt, daß der in verschiedenen Grundstücken etwa noch ausliegende Rattenföder unschädlich zu vernichten ist. Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Dezember 1919.

Verkehr in den städtischen Geschäftsräumen.

Am Sonnabend, den 27. Dezember bleiben die städtischen Kassen und Kanzleien für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Zur Erledigung besonders dringender Sachen ist ein Beamter von vorm. 10 bis 12 Uhr in der Hauptkasselerkennung anwesend.

Im Einwohnereindeckung mit Lebensmittelkarten-Zentrale und im Staudesamte werden gleichzeitig zwischen 10 und 12 Uhr nur dringende Sachen erledigt. Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Dezember 1919. Find.

Das Gemeindeamt bleibt Sonnabend, den 27. Dezember für allen Geschäftsverkehr geschlossen. Das Standesamt ist vorm. von 11—12 Uhr geöffnet. Weida, am 23. Dezember 1919. Der Gemeindevorstand.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiserstr. Joseph-Str. 17. Tel. Nr. 40.

Gesucht werden für sofort: 2 Wärtcher, 3 Klempner, ältere, 2 Möbeltischler, kriegsbeschädigte Schneider, kriegsbeschädigte Schuhmacher, landwirtschaftliche Dienstmädchen, landwirtschaftliche Ostermädchen, landwirtschaftliche Werbedienste bis 20 Jahre, 1 Verleiderungs-Beitrag-Einnahmeverwalter, Riesa, Verhänger verschiedener Berufe nach auswärtig. Geschäftsraum bleiben von Mittwoch, den 23. Dezbr. bis mit Sonnabend, den 27. Dezbr. 1919 geschlossen.